

## Zivilrecht

§§ 15, 17 LPG-Ges.

Schädigt ein LPG-Mitglied, das in eine LPG-Gemeinschaftseinrichtung delegiert worden ist, schuldhaft diese Einrichtung in ihrem Vermögen, dann ist ihr das LPG-Mitglied nach den entsprechend anzuwendenden Grundsätzen des LPG-Rechts unmittelbar verantwortlich. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Gemeinschaftseinrichtung eine juristische Person ist und weder ihr Musterstatut noch ihr individuelles Statut insoweit andere Bestimmungen enthält.

Ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird, hat die Delegiertenversammlung der Gemeinschaftseinrichtung zu prüfen.

BG Potsdam, Urt. vom 11. Dezember 1968 — 3 BCB 58/67.

Der Verklagte war der Leiter der Klägerin, einer LPG-Gemeinschaftseinrichtung zur Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel. Die Klägerin ist juristische Person.

Am 19. Oktober 1966 sprach der Verklagte während der Dienstzeit übermäßig dem Alkohol zu. Anschließend fuhr er in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand mit dem Pkw der Klägerin durch das Stadtgebiet von Z. Dort verursachte er einen schweren Verkehrsunfall, wobei an dem Pkw Totalschaden entstand. Die Klägerin verlangt deshalb Schadenersatz.

Das Kreisgericht hat den Verklagten zum Schadenersatz verurteilt.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat der Verklagte Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klage beantragt, da nicht die Klägerin, sondern die LPG in N., deren Mitglied er sei, aktiv legitimiert sei.

Insoweit hatte die Berufung keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Verklagte war zum Zeitpunkt des Schadensfalles bereits geraume Zeit Leiter der Klägerin und Mitglied eines der Mitglieder der Klägerin, nämlich der LPG in IM. Wenn diese LPG erklärt hat, sie habe den Verklagten nicht in die Gemeinschaftseinrichtung delegiert, so ist darauf hinzuweisen, daß die Frage der Delegation nicht nur eine Tatfrage, sondern auch eine Rechtsfrage ist. Ursprünglich war der Verklagte Leiter der BHG in Z. und stand zu dieser im Arbeitsrechtsverhältnis. Dann wurde er Mitglied der genannten LPG; er blieb aber zunächst noch Leiter der BHG. Als die BHG zu einer LPG-Gemeinschaftseinrichtung umgewandelt wurde, wurde er als deren Leiter nach Arbeitseinheiten seiner LPG vergütet. Dann aber fand sehr wohl eine Delegation statt, mag auch das Wort nicht gefallen sein.

"Wenn aber der Verklagte zur Arbeitsleistung bei der Klägerin delegiert war und er der Klägerin einen Schaden zufügte, dann ist nach Auffassung des Senats insofern LPG-Recht analog anzuwenden, also die §§ 15 bis 17 LPG-Ges., wobei an Stelle der Mitgliederversammlung der einzelnen LPGs die Delegiertenversammlung der Gemeinschaftseinrichtung zu beschließen hat, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Die Tatsache, daß der Verklagte außerhalb seiner dienstlichen Aufgaben und möglicherweise auch außerhalb der Arbeitszeit handelte, führt — anders als im Arbeitsrecht — nicht zur Verneinung der LPG-rechtlichen materiellen Verantwortlichkeit. Das ergibt sich aus § 15 Abs. 1 und 2 LPG-Ges., wobei dann nur die Vergünstigung für das LPG-Mitglied gemäß

§ 15 Abs. 3 LPG-Ges. nicht in Betracht kommt. Es kommt vielmehr § 15 Abs. 2 LPG-Ges. zur Anwendung, wonach der Verklagte in Höhe des direkten Schadens haftet.

Es wird zwar gelegentlich argumentiert, daß dann, wenn ein LPG-Mitglied, das in einer LPG-Gemeinschaftseinrichtung arbeitet, diese schädigt, die delegierende LPG den Schadenersatzanspruch erheben müsse. Dieses Argument kann jedenfalls dann nicht zutreffen, wenn die Gemeinschaftseinrichtung juristische Person ist und ihr individuelles oder das Musterstatut insoweit nichts aussagt. Aus dem Wesen der juristischen Person folgt, daß solche Gemeinschaftseinrichtungen ein eigenes, vom Vermögen der Mitglieder abgesonder-tes Vermögen besitzen. Wird die Einrichtung materiell geschädigt, dann trifft nur sie der Schaden. Im gegebenen Fall ist das besonders augenfällig, denn der Pkw stand im Eigentum der Klägerin. Die delegierende LPG in N. hatte kein Eigentum an diesem Pkw.

Im Falle der Delegation entstehen auch unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen einem LPG-Mitglied und der Gemeinschaftseinrichtung, und zwar werden diese Rechtsbeziehungen geregelt durch Musterstatut, individuelles Statut, ggf. durch Kooperationsvertrag und Betriebsordnung. Im übrigen wird der Schaden am zweckmäßigsten immer dort geltend gemacht, wo die Schadensursachen aufgedeckt und am wirksamsten überwunden werden können. Gerade das aber kann in aller Regel nur dort geschehen, wo das Schadensereignis stattgefunden hat. Hier also in der Gemeinschaftseinrichtung. Die delegierende LPG hat sehr oft mit dem Schadensereignis unmittelbar gar nichts zu tun, und eine Aufdeckung und Beseitigung der Mängel durch sie wäre oft mindestens erschwert. Es sind auch bei der Klägerin größere Kollektive vorhanden, die wirksame Maßnahmen zur Unterbindung von Fahrten unter Alkoholeinfluß beschließen und verwirklichen können.

Nach alledem ist bei materiellen Schädigungen von Gemeinschaftseinrichtungen durch Genossenschaftsmitglieder, die in diese Einrichtungen delegiert wurden, das LPG-Recht mindestens analog anzuwenden, und die Gemeinschaftseinrichtung kann, wenn sie juristische Person ist, den Schadenersatz geltend machen, soweit Musterstatut und individuelles Statut nicht etwas anderes bestimmen.

§§ 638, 633 Abs. 2, 635 in Verb. mit 276 BGB.

1. Ansprüche wegen der Mängel aus Arbeiten, die der Erneuerung oder Veränderung eines Bauwerkes dienen und über den Charakter reiner Reparaturarbeiten hinausgehen (hier: Neueindeckung eines Daches), unterliegen der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 638 BGB.
2. Der Mängelbeseitigungsanspruch aus § 633 Abs. 2 BGB setzt lediglich objektive Fehlerhaftigkeit des hergestellten Werkes voraus, nicht aber ein Verschulden des Herstellers.
3. Führen mehrere Ursachen zu einem Schaden an einem vertraglich hergestellten Werk, so ist der Hersteller auch dann schadenersatzpflichtig, wenn er nur eine dieser Ursachen zu vertreten hat.

BG Potsdam, Urt. vom 7. Mai 1969 - 3 BCB 66 68.

Die Verklagte hat im Jahre 1962 das Dach des Wohnhauses der Klägerin neu eingedeckt. Sie hat dazu alle Materialien, u. a. Dachsteine, geliefert. Die Klägerin hat an die Verklagte dafür 3 465,80 M gezahlt.

Die Klägerin hat im November 1966 Klage erhoben und vorgetragen, seit 1964 sei das Dach undicht. Die verwen-